

Wahlbekanntmachung der Wahlleitung

Zur Gemeindewahl und zu den Ortsratswahlen in der Stadt Helmstedt am 12. September 2021

wird aufgrund der §§ 9 und 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) Folgendes bekannt gegeben:

I. Gemeindewahlleitung

Gemäß § 9 NKWG ist

Gemeindewahlleiter für die Stadt Helmstedt:

Erster Stadtrat Henning Konrad Otto,
38350 Helmstedt, Rathaus, Markt 1, Tel.-Nr. 17-2000

Stellvertreter des Gemeindewahlleiters:

Geschäftsbereichsleiter Thomas Bode,
38350 Helmstedt, Rathaus, Markt 1, Tel.-Nr. 17-3000

II. Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter

Rat der Stadt Helmstedt	36, Höchstzahl der Bewerberinnen/Bewerber je Wahlvorschlag	41
Ortsrat Barmke	7, Höchstzahl der Bewerberinnen/Bewerber je Wahlvorschlag	12
Ortsrat Büddenstedt	9, Höchstzahl der Bewerberinnen/Bewerber je Wahlvorschlag	14
Ortsrat Emmerstedt	9, Höchstzahl der Bewerberinnen/Bewerber je Wahlvorschlag	14
Ortsrat Offleben	9, Höchstzahl der Bewerberinnen/Bewerber je Wahlvorschlag	14

III. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Für die Wahl zum Rat der Stadt bildet die Stadt Helmstedt gem. § 7 (3) NKWG einen Wahlbereich.

IV. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag muss außerdem für die **Stadtratswahl** von mindestens **30** Wahlberechtigten für die **Ortsratswahlen Barmke, Büddenstedt und Offleben** mindestens **10** Wahlberechtigten und für die **Ortsratswahl Emmerstedt** mindestens **20** Wahlberechtigten des zutreffenden Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Hiervon **ausgenommen sind** gemäß § 21 Abs. 10 NKWG die folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
DIE LINKE. Niedersachsen (Die LINKE.)
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
Alternative für Deutschland (AfD)
Helmstedter Wählergemeinschaft (HWG)

V. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge endet am **Montag, den 26.07.2021 - 18.00 Uhr -**.

Die Wahlvorschläge sind an den Gemeindevahlleiter der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, zu richten.

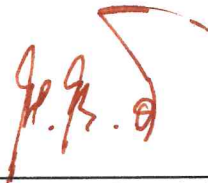
VI. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretungen sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG sowie der §§ 32 ff. NKWO entsprechen.

VII. Wahlanzeige

Parteien, die bisher weder im Niedersächsischen Landtag noch im Deutschen Bundestag vertreten sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 NKWG bis zum **Montag, den 14.06.2021** der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landesausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Helmstedt, den 14 .04.2021



(H. K. Otto, Gemeindevahlleiter)